



**VERBALE DELLA SEDUTA
DEL FORUM IN COMPOSIZIONE PLENARIA**

SEDUTA **DEL** **ALLE** **FINO**
NR. 02/2012 **22/03/2012** **15:00** **17.20**

PRESENTI:

Ing. Maurizio Patat	Direttore della Ripartizione edilizia e servizio tecnico della Provincia Autonoma di Bolzano
Dott. Paolo Montagner	Direttore della Ripartizione Servizio strade della Provincia Autonoma di Bolzano
Ing. Gustavo Mischi	In rappresentanza della Ripartizione Infrastrutture della Provincia Autonoma di Bolzano
Dott. Georg Tengler	Direttore dell'Ufficio appalti della Provincia Autonoma di Bolzano
Dott.ssa. Edith Zanotti	Funzionaria dell'Ufficio appalti della Provincia Autonoma di Bolzano
Dott.ssa Laura Fedrizzi	Funzionaria amministrativa designata dall'Azienda Sanitaria dell'Alto Adige
Dott.ssa Petra Mahlkecht	Funzionaria amministrativa designata dal Comune di Bolzano
Dott. Marco Zancanella	Rappresentante designato dal Consorzio dei Comuni della Provincia di Bolzano
Ing. Bruno Gotter	Rappresentante designato dall'Istituto per l'edilizia sociale
Dott. Fabrizio Rensi	Rappresentante designato dal collegio dei costruttori edili della Provincia Autonoma di Bolzano
Geom. Mario Mazzone	Rappresentante designato da Assoimprenditori Alto Adige
Arch. Giovanni Sarti	Rappresentante designato dall'Unione provinciale degli artigiani e delle piccole imprese;
Dr. Gert Fischnaller	Rappresentante designato dal Comitato Interprofessionale degli Ordini e Collegi ad indirizzo tecnico della Provincia Autonoma di Bolzano
Dr. Margareth Runer	Rappresentante designato dall'Associazione provinciale dell'artigianato;
Arch. Dorothea Aichner	Rappresentante designata dal Comitato Interprofessionale degli Ordini e Collegi ad indirizzo tecnico della Provincia Autonoma di Bolzano
Arch. Klotzner	Rappresentante designato dal Comitato Interprofessionale degli Ordini e Collegi ad indirizzo tecnico della Provincia Autonoma di Bolzano
Ing. Guglielmo Concer	Rappresentante designato dal Comitato Interprofessionale degli Ordini e Collegi ad indirizzo tecnico della Provincia Autonoma di Bolzano
Stefano Parrichini	Rappresentante designato dal sindacato FILLEA/GBH
Wilma Huber	In sostituzione della rappresentante designata dal sindacato FILCA/CISL SGB BAU HOLZ;



Michele Pavan

Rappresentante designato dal sindacato FENEAL UIL/SGK BAU;

ASSENTI GIUSTIFICATI:

Dott. Florian Mussner

Assessore ai lavori pubblici

Dott.ssa Andrea Rastner

Funzionaria dell'Ufficio appalti della Provincia Autonoma di Bolzano

Dott. Benedikt Galler

Rappresentante designato dal Consorzio dei Comuni della Provincia di Bolzano

Quorum per la seduta:

Il Forum in composizione plenaria raggiunge il quorum necessario per deliberare, essendo presenti la maggioranza assoluta dei membri e la maggioranza assoluta dei membri rappresentanti delle pubbliche amministrazioni.

Dr. Tengler eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden; daraufhin wird sogleich mit der Behandlung der Tagesordnungspunkte begonnen.

Vorschläge für die Vereinfachung verschiedener Verfahren

Das Forum für öffentliche Arbeiten hat sich am 16.11.2011 unter anderem mit folgenden Problemen befasst, die sich bei der Anwendung des Gesetzbuches über öffentliche Aufträge ergeben. Es handelt sich um bestimmte Bestimmungen des Gesetzbuches über öffentliche Aufträge, welche die Verfahren verkomplizieren, erschweren und in die Länge ziehen. Einige Probleme gehören in den Bereich der Organisation der Verwaltung, bei anderen ist es unklar, oder ob sie den Bereich „Schutz des Wettbewerbes“ berühren, der bekanntlich zum Zuständigkeitsbereich des Staates gehört. Die Vorschläge verletzen nicht die einschlägigen EU- Richtlinien und würden die Verwaltungsverfahren wesentlich erleichtern, effizienter gestalten und beschleunigen.

1. Projektprüfung und Validierung

Diese Materie gehört in den Bereich der Organisation der Verwaltung und kann deshalb von der Autonomen Provinz Bozen geregelt werden.

Die Projektprüfung ist durch Art. 8 des LG 6/1998, geändert durch Art. 1 Absatz 3 des LG 27.2.2012 Nr. 5 und Art. 5 des DLH 41/2001 geregelt, wo vorgesehen ist, dass der Projektsteuerer die Projekte überprüft. Deshalb soll der Teil des Kodex der Verträge und der Durchführungsverordnung über Projektprüfung und Validierung nicht zur Anwendung kommen. Die Projektprüfung und Validierung soll nach folgenden Kriterien abgewickelt werden:

- a) für die Projektprüfung ist dieselbe technische Qualifikation erforderlich wie für die Planung. Falls der Projektsteuerer nicht über die erforderliche Qualifikation verfügt, wird die Projektprüfung auch vom übergeordneten Vorgesetzten unterschrieben, welcher über die erforderliche Qualifikation verfügt.
- b) Nach Art. 8 Absatz 1 des LG 6/1998 wurde durch LG 5/2012 folgender Absatz 1-bis eingefügt: „1-bis In Bezug auf die Projektüberprüfung von Absatz 1 Buchstabe a) und d) kann der Projektsteuerer Experten in Anspruch nehmen, welche spezielle Teile des Projektes überprüfen und dafür verantwortlich sind. Für Projekte mit einem Betrag von über 20 Millionen Euro wird die Überprüfung von Akkreditierungsstellen des Typs A, B oder C gemäß der europäischen Norm UNI CEI EN ISO/IEC 17020 vorgenommen
- c) Die Validierung erfolgt durch die Projektgenehmigung.



2. Kautio n für Leistungen intellektueller Natur

Im Sinne einer Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren kann man bei Ausschreibungen für Leistungen intellektueller Natur davon absehen, eine provisorische Kautio n zu verlangen (Art. 268 der Durchführungsverordnung und Art. 75 des Gesetzbuches über öffentliche Aufträge). In diesem Fall ist die allgemeine Haftpflichtversicherung des Technikers vorzulegen, welche mindestens dem Auftragswert entspricht.

Für die Leistungen während der Bauausführung mit einem Honorar über 100.000 Euro muss der Beauftragte eine definitive fixe Kautio n von 10 % des Honorars vorlegen, die Kautio n wird bis zum Abschluss der Leistungen einbehalten.

Unter einem Auftragswert von 100.000 Euro ist für alle Aufträge die allgemeine Haftpflichtversicherung des Technikers vorzulegen, welche mindestens dem Auftragswert entspricht.

3. Projektebenen

Die jeweils erforderlichen Projektebenen fallen in den organisatorischen Bereich und man einigt sich auf folgende Vorgangsweise:

Art. 11 Absatz 7 des LG 6/1998 soll wieder Anwendung finden: „7. Im Falle von Bauarbeiten mit einem Auftragswert bis zu 1.000.000 ECU kann direkt das Ausführungsprojekt angefertigt werden.“

Art. 21 Absatz 1 des LG 6/1998: „1. Für Ausbau-, Instandhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an öffentlichen Bauwerken kann direkt das Ausführungsprojekt angefertigt werden.“ Dasselbe soll auch für alle „einfachen“ Projekte (z.B. Abbrucharbeiten, Aushubarbeiten etc.) gelten.

4. Kautio n bei Arbeiten und Lieferungen

Im Sinne einer Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren kann von der Vorlage der provisorischen Kautio n gemäß Art. 75 des Gesetzbuches über öffentliche Aufträge bei Ausschreibungen unter 200.000 Euro abgesehen werden.

Die Vorlage der endgültigen Kautio n gemäß Art. 113 des Gesetzbuches über öffentliche Aufträge ist bei Aufträgen unter 40.000 Euro nicht erforderlich. Dies ist in den Ausschreibungsunterlagen anzugeben.

5. Versicherungspolizze bei Arbeiten

Im Sinne einer Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren kann von der Vorlage der eigenen Versicherungspolizzen CAR und RCT gemäß Art. 129 des Gesetzbuches über öffentliche Aufträge bei Ausschreibungen von Arbeiten unter 1.000.000 abgesehen werden. In diesem Fall ist der Auftraggeber durch die endgültige Kautio n gemäß Artikel 113 des Gesetzbuches über öffentliche Aufträge und durch die Vorlage einer Haftpflichtversicherung in Höhe mindestens des Auftragswertes abgesichert.

6. Versicherung für technische Unterstützung

Dieser Punkt ist durch Art. 111 des Gesetzbuches über öffentliche Aufträge und Art. 268 des DPR 207/2010 geregelt. Die Kautio n laut Art. 111 ist für diese Leistung unverhältnismäßig, es genügt die Haftpflichtversicherung des Freiberuflers mit einer Mindestdeckung gleich dem Vertragswert..

7. Abrechnung

Dazu gilt der Beschluss der Landesregierung Nr. 86 vom 21.1.2011:

„7. Die Auftraggeber können unabhängig vom Betrag der Bauaufträge vorsehen, ob sie den Bauauftrag pauschal



oder auf Maß vergeben. Bei Vergaben von Planung und Bauausführung wird die Vergütung entweder nur pauschal oder in den Fällen nach Art. 53 Absatz 4 des Kodex der Verträge teils pauschal und teils auf Maß vorgesehen. Bei Pauschalverträgen wird der Vertragspreis in prozentuellen Anteilen entsprechend den verschiedenen Arbeitsleistungen unterteilt; die Vergütung wird ausbezahlt, nachdem eine oder mehrere Arbeitsleistungen ausgeführt sind und der für den Baufortschritt vorgesehene Mindestbetrag erreicht ist.“

8. Berechnung der Punkte für das Kriterium Preis bei der Ausschreibung nach dem wirtschaftlich günstigsten Angebot

Dieser Punkt ist durch die Anlage G der DPR 207/2010 geregelt, nach welcher dem Angebot mit dem größten Abschlag die höchste Punktezahl zugeteilt wird und allen anderen Abschlägen proportional weniger Punkte. Diese Formel funktioniert nicht, wenn nur ganz geringe Abschläge angeboten werden, weil dann bei sehr geringen Preisunterschieden doch große unterschiedliche Punkte zugeteilt werden müssen. Dadurch kann ein geringer Preisunterschied eines Bieters den Qualitätsvorsprung eines anderen Bieters aufholen. Laut Entscheidung der Aufsichtsbehörde für öffentliche Verträge vom 24.11.2011 Nr. 7 können die Auftraggeber mit angemessener Begründung auch andere Formeln anwenden. Dazu gibt das Urteil des Verwaltungsgerichtes Bozen Nr. 91/2012 im Streitfall Lea costruzioni betreffend die Ausschreibung Schulzentrum Falcone und Borsellino in Brixen erheblichen Spielraum. Deshalb wird vorgeschlagen, vorzugsweise zur Formel der umgekehrten Proportion der angebotenen Beträge zurückzukehren, welche sich bewährt hat.

9. Ausschluss übertrieben niedriger Angebote bei Ausschreibungen nach dem wirtschaftlich günstigsten Angebot

Dieser Punkt ist durch Art. 86 Absatz 2 des Gesetzbuches über öffentliche Aufträge geregelt: das Verfahren ist bei allen Zuschlagsempfängern anzuwenden, welche sowohl für das Kriterium der Qualität als auch für den Preis mehr als 4/5 der vorgesehenen Punkte erhalten haben. Dies bringt Verzögerungen von mindestens zwei Monaten mit sich. Dieses Thema kann nicht zum organisatorischen Bereich gerechnet werden und kann deshalb nicht von der autonomen Provinz Bozen eigenständig geregelt werden. Deshalb wird folgendes vereinbart:

Das Verfahren der Überprüfung der übertrieben niedrigen Angebote bei Ausschreibungen nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebotes muss nur dann abgewickelt werden, wenn der Abschlag des Zuschlagsempfängers mehr als 5% Punkte vom mittleren Abschlag aller Abschläge abweicht. Dieses Kriterium gilt nicht im Falle eines einzigen Angebotes.

10. Liberalisierung der Honorare

Durch die Abschaffung der Mindesttarife für freiberufliche Techniker sind bei der Vergabe von Aufträgen an freiberufliche Techniker Honorarabschläge ohne Begrenzung möglich. Dadurch wird die Bestimmung des Art. 266 Absatz 1 c) 1) des DPR 207/2010 hinfällig, welche vorsieht, dass bei den Ausschreibungen für die Vergabe von Dienstleistungen für Ingenieure und Architekten der maximale zulässige Abschlag anzugeben ist. Dies bedeutet, dass die Tarifordnung laut DLH Nr. 11/2004 und Beschluss vom 12.4.2010, Nr. 670 zur Festsetzung des Bezugsbetrages der Ausschreibung gilt, (um z.B. zu entscheiden, ob die Ausschreibung über oder unter der EU-Schwelle von 200.000 Euro bzw. über oder unter 100.000 Euro liegt). Laut Mitteilung der Aufsichtsbehörde für öffentliche Verträge vom 13.2.2012 könnten die Bezugshonorare auch auf der Grundlage der effektiven Marktpreise der letzten Jahre berechnet werden. Für die Jahre 2010 und 2011 haben wir für die Ausschreibungen für technische Leistungen im Bereich öffentliche Arbeiten durchschnittliche Honorarabschläge von 28% erzielt. Deshalb wird vereinbart, als Bezugshonorar jenes zu nehmen, welches nach DLH vom 25.3.2004, Nr. 11 berechnet und um 20% + 10% gekürzt wird. Dies gilt bis zum Erlass neuer einschlägiger staatlicher Bestimmungen.

Bei den Planungswettbewerben soll das beste Projekt gewinnen; würde nämlich der Sieger sowohl auf Grund des besten Projektes als auch des Honorarangebotes ermittelt, kann nicht gewährleistet werden, dass immer das beste Projekt gewinnt. In den Wettbewerbsbedingungen soll vorgesehen werden, dass mit dem Sieger der Vertrag mit einem Skonto von 20% laut DLH Nr. 11/2004 und einem zusätzlichen Skonto von weiteren 10% abgeschlossen wird.



11. Arbeiten in Eigenregie

Abweichend von Art. 125 Absatz 5 des Gesetzbuches über öffentliche Aufträge sollen Arbeiten in Eigenregie bis zu 200.000 Euro durchgeführt werden können.

12 Garantie für die Schlusszahlung

Gemäß Art. 4 Absatz 3 des DPR 207/2010 ist bei jedem Baufortschritt ein Rückbehalt von 0,5% anzuwenden. Dieser Rückbehalt wird bei der Schlusszahlung (rata a saldo) ausbezahlt. Dazu muss der Auftragnehmer eine Bürgschaft in Höhe der Schlusszahlung leisten, welche um den gesetzlichen Zinsfuß für die Dauer von 2 Jahren zu erhöhen ist (Art. 124 Absatz 3 des DPR 207/2010).

ULTIMAZIONE LAVORI	entro 6 mesi (COLL)	CERTIFICATO COLLAUDO PROVVISORIO (art. 141 comma 1 codice)	RP invia subito al SA che entro 60 giorni approva (art. 234 comma 2 DPR 207/2010)	APPROVAZIONE CERTIFICATO Lettera alla ditta: - invio copia provvedimento - richiesta fideiussione e fattura rata saldo - svincolo fideiussione definitiva	entro 30 giorni (SA)	liquidazione rata saldo (art. 141 comma 9 codice)	dopo 2 anni	certificato assume carattere definitivo fideiussione scade (art. 141 comma 3 codice)
	entro 3 mesi (DL)	CERTIFICATO REGOLARE ESECUZIONE LAVORI (art. 237 comma 3 DPR 207/2010)						

Zum Zwecke der Vereinfachung der Verfahren soll für Arbeiten bis 200.000 vom Rückbehalt von 0,5% und von der Bürgschaft für die Schlusszahlung abgesehen werden. desgleichen soll von der Bürgschaft bei der Schlusszahlung bei jenen Verträgen abgesehen werden, bei welchen keine nachträglichen Schäden auftauchen können, z.B. Abbrucharbeiten, Erdbewegungen, Aushubarbeiten.

13. Bekanntmachung für die Anspruchsberechtigten (Art. 218 DPR 207/2010)

Der Art. 218 des DPR 207/2010 sieht die Pflicht der Bekanntmachung für die Anspruchsberechtigten in jedem Fall vor, während der Art. 106 des DLH 41/2001 dies nur für den Fall von Besetzung von Liegenschaften Dritter vorschreibt. Deshalb soll im Sinne einer effizienteren Organisation und einer rascheren Abnahme der Arbeiten die Bestimmung so angewandt werden, dass nur im Falle von Besetzung von Flächen Dritter die Bekanntmachung für die Anspruchsberechtigten an der Gemeindeamtstafel zu veröffentlichen ist.

14. DURC Dieser Punkt wird vertagt

Auf Antrag von Herrn Parrichini soll folgender Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung kommen:

Eintragung der Unternehmen aus anderen Regionen in die lokale Bauarbeiterkasse.

Ende der Sitzung um 17.20 Uhr.

In Vertretung des Vorsitzenden des Forums
Dr. Georg Tengler